

Bordbuch



# Gefahrgut-Fahrer unterwegs 2024

Jahrbuch für Fahrer  
von Gefahrgut-Transporten

**Inklusive  
App**



**VOGEL**   
VERLAG HEINRICH VOGEL

# Dieses Bordbuch gehört

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon (mobil): \_\_\_\_\_

Telefon (Firma): \_\_\_\_\_

Fax (Firma): \_\_\_\_\_

Telefon (privat): \_\_\_\_\_

Tankkreditkarte: \_\_\_\_\_

Führerschein-Nr.: \_\_\_\_\_

Ausgestellt am: \_\_\_\_\_

Ausstellungsbehörde: \_\_\_\_\_

Personalausweis/Reisepass-Nr.: \_\_\_\_\_

Blutgruppe: \_\_\_\_\_

Bei einem Unfall bitte benachrichtigen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Ausweispapiere (Personalausweis)  
nicht vergessen!**

# Vorwort

Am 30.06.2023 endete die sechsmonatige Übergangsfrist für die Gefahrguttransportvorschriften Straße (ADR). Seit dem 01.07.2023 müssen Sie also die neuen Vorschriften beachten. Diese Ausgabe wurde auf Basis des ADR 2023 und der nationalen Vorschriften wie GGVSEB 2023 und aller weiteren verfügbaren Informationen überarbeitet.

**Die wichtigsten Neuerungen für Sie als Fahrzeugführer finden Sie wie immer kompakt im Kapitel 5.8 zusammengestellt.**

**Neu ist ebenfalls in Ihrem Bordbuch:**

- Gesetzliche Änderungen gemäß der 14. ÄndVO für das Fahrpersonal
- Aktualisierung der ausfüllbaren Checklisten nach ADR 2023
- Der aktuelle Beitrag: Sensibilisierung – Giftige Stoffe richtig befördern

Die **Checklisten als Kopiervorlage** können Sie für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen. Entweder mit Hilfe des Codes oder der Vergrößerung mit 163% im Kopierer. Die Kapitel, die solche Checklisten enthalten, sind im Inhaltsverzeichnis mit Sternchen \*) und die entsprechenden Seiten oben mit einem Symbol ☑ und dem Code markiert. In der Checkliste sollten Sie in der Spalte ☛ einen Haken machen, wenn der entsprechende Punkt erledigt bzw. in Ordnung ist. ☞ bedeutet „nicht erledigt“ bzw. „nicht in Ordnung“. Die dritte Spalte mit dem — ist abzuhaken, wenn der jeweilige Punkt nicht zutrifft.

Sollte Ihnen in Ihrem Bordbuch ein Thema fehlen oder Ihnen beim Lesen eine Idee kommen, schreiben Sie uns an [shop-support@tecvia.com](mailto:shop-support@tecvia.com)  
Wir freuen uns über Ihre Anregungen und wünschen Ihnen eine sichere Fahrt!

Ihr Verlag Heinrich Vogel

Bitte beachten Sie, dass bis Redaktionsschluss 31.07.2023 alle aktuellen Zahlen berücksichtigt wurden. Eventuell später eingetretene Änderungen konnten nicht mehr aufgenommen werden.

© 1999 Verlag Heinrich Vogel, in der TECVIA GmbH,  
Aschauer Str. 30, 81549 München

**Stand Juli 2023 • 25. Auflage**

Titelbild: © M. Perfectti - stock.adobe.com

In Kapitel 1.7 verwendete figurative Abbildungen: ©Alexander Limbach - stock.adobe.com und picture alliance/Zoonara

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Produktmanagement/Lektorat: Dagmar Kunzmann

Herstellung: Markus Tröger

Satz: Schmidt Media Design, München

Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Anton-Schmidt-Straße 15, 71332 Waiblingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z.B. Fahrer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Best.-Nr. 26033

ISBN 978-3-574-60582-6

# Inhaltsverzeichnis

## 1 NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS

<b>Kalendarium mit Fahrverboten</b> .....	4
1.1 Der aktuelle Beitrag: Sensibilisierung - Giftige Stoffe richtig befördern	34
1.2 Sofortmaßnahmen bei einem Unfall.....	37
1.3 Notrufmeldung.....	38
1.4 TUIS-Notrufzentralen .....	39
1.5 Pannendienste .....	40
1.6 Wortlos-Guide.....	41
1.7 Wissens-Check.....	50

## 2 LÄNDER- INFOR- MATIONEN

<b>Von Belarus bis Ungarn</b> .....	54
Belarus/Weißrussland – Belgien – Bosnien und Herzegowina – Bulgarien – Dänemark – Deutschland – Estland – Finnland – Frankreich – Griechenland – Großbritannien und Nordirland – Irland – Italien – Kroatien – Lettland – Litauen – Luxem- burg – Niederlande – Nordmazedonien – Norwegen – Öster- reich – Polen – Portugal – Rumänien – Russland – Schweden – Schweiz – Serbien – Slowakische Republik – Slowenien – Spanien – Tschechien – Türkei – Ukraine – Ungarn	

## 3 VERLADEN

3.1 Checkliste: Aufladen .....	132*)
3.2 Aufschriften, Bezeichnung, Kennzeichnung.....	137
3.3 Transport von Freimengen („1000 Punkte“).....	144*)
3.4 Zusammenladeverbote, Trenngebote .....	155
3.5 Höchstmengen je Beförderungseinheit .....	160
3.6 Ladungssicherung .....	161*)
3.7 Gasflaschen.....	175

## 4 BEFÖRDERN

4.1 Checklisten zur Abfahrtkontrolle.....	177*)
4.2 Begleitpapiere.....	183
4.3 Wichtiges aus der StVO .....	190
4.4 Tunnelregelungen im ADR.....	192
4.5 Fahrzeugüberwachung beim Parken .....	198
4.6 Nach einem Überfall/Diebstahl .....	200*)
4.7 Aufstellung mitzuführender Papiere.....	202
4.8 Abfall und Gefahrgut.....	204*)
4.9 Handwerkerregelung.....	206*)

## 5 BEACHTEN: PFLICHTEN UND RECHTE

5.1 Checklisten: Fahrerpflichten .....	208*)
5.2 Kontrollen: So sind Sie vorbereitet .....	217
5.3 Was bei Verstößen droht .....	235
5.4 Unfallbericht und Meldepflicht.....	241
5.5 Lenk- und Ruhezeiten .....	244
5.6 Gefahrgut und Gefahrgutstoff .....	245*)
5.7 Arbeitsschutz für Fahrer.....	252
5.8 ADR 2023 – Neuerungen .....	260

## 6 TANK, CON- TAINER UND SCHÜTTGUT

6.1 Checkliste: Abfahrtkontrolle Tankwagen .....	266*)
6.2 Checkliste: Container prüfen.....	269*)
6.3 Fahrverhalten Tanks .....	274
6.4 Checkliste: Schüttguttransporte.....	277*)

## 7 ERSTE HILFE/ SERVICE

7.1 Erste Hilfe.....	283
7.2 Sofortmaßnahmen Gefahrgut .....	289
7.3 Brandbekämpfung .....	291
7.4 Gut verlinkt/Gefahrgut App .....	296
7.5 Stichwortverzeichnis.....	298

\*) Kapitel enthält Checklisten als Kopiervorlage  
und Codes zum Scannen



# März 2024

1	Fr		KW 9
2	Sa	<sup>52</sup> <sup>40</sup>	
3			
4	Mo		KW 10
5	Di		
6	Mi		
7	Do		
8	Fr	<sup>66</sup>	
9	Sa	<sup>52</sup>	
10			
11	Mo		KW 11
12	Di		
13	Mi		
14	Do	<sup>4</sup>	
15	Fr	<sup>24</sup>	
16	Sa	<sup>21</sup>	
17		<sup>27</sup>	
18	Mo	<sup>41</sup>	KW 12
19	Di		
20	Mi	Frühlingsanfang	
21	Do		
22	Fr		
23	Sa		
24		Palmsonntag <sup>24</sup>	
25	Mo	<sup>21</sup>	KW 13
26	Di	<sup>41</sup>	
27	Mi		
28	Do	Gründonnerstag <sup>69</sup> <sup>4</sup> <sup>57</sup>	
29		Karfreitag <sup>39</sup> <sup>58</sup> <sup>59</sup> <sup>57</sup> <sup>60,64</sup> <sup>17</sup> <sup>25</sup> <sup>33</sup> <sup>28</sup>	
30	Sa	Karsamstag <sup>61</sup> <sup>17</sup> <sup>10</sup> <sup>57</sup> <sup>37</sup>	
31		Ostersonntag <sup>56</sup> <sup>20</sup> <sup>57</sup> <sup>8</sup>	

- generelles Sonntagsfahrverbot, siehe Seite 5
- Fahrverbot im jeweiligen Land
- Fahrverbot und Feiertag im jeweiligen Land
- Feiertag (ohne generelles Fahrverbot) im jeweiligen Land

[4] 22.00 Uhr des Vortages bis 22.00 Uhr am Feiertag

[8] 08.00 – 22.00 Uhr

[10] 09.00 – 16.00 Uhr

[17] 15.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken

[20] 14.00 – 23.00 Uhr auf bestimmten Strecken

[21] 08.00 – 13.00 Uhr auf bestimmten Strecken

[24] 16.00 – 21.00 Uhr auf bestimmten Strecken

[25] 14.00 – 22.00 Uhr

[27] Nur in Nordirland

[28] 14.00 – 21.00 Uhr auf bestimmten Strecken

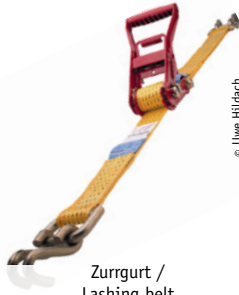


1.6.2 Ladungssicherung / Load securing



Besen /  
Broom

© auremar - stock.adobe.com



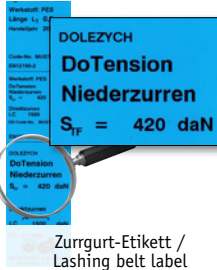
Zurrgurt /  
Lashing belt

© Uwe Hildach



Zurrgurt unbrauchbar /  
Lashing strap unsuitable

© Uwe Hildach



Zurrgurt-Etikett /  
Lashing belt label

© Uwe Hildach



Zurrkette /  
Lashing chain

Quelle: Dolezych GmbH



Zurrdrahtseile /  
Lashing steel wire ropes

Quelle: Dolezych GmbH



Winkelmesser /  
Protractor



Vorspannkraftanzeiger /  
Tension force indicator

© Rico Fischer



englisch



London



1 Pfund Sterling (£) = 100 Pence (p)

1 EUR = 0,87 GBP\*

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw besteht nicht, jedoch Fahrverbot in London für Lkw über 18 t zGG Mo. bis Fr. 21.00 bis 7.00 Uhr, Wochenende samstags 13.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr („Greater London“, außer Autobahnen und Hauptverkehrsadern der 33 „Boroughs“). Weitere lokale Fahrverbote vorhanden. Bitte erkundigen Sie sich.



Linksverkehr, rechts überholen! Geschwindigkeit und Entfernungen werden in Meilen angegeben.

Strenge Kontrollen hinsichtlich der Beförderung illegaler Einwanderer auf Lkw. Handyverbot am Steuer und Rauchverbot in der Kabine. Lkw unterhalb der Abgasnorm Euro 6 dürfen Umweltzonen nur gegen eine Tagesgebühr befahren. Warnwestenpflicht; Ablendlichtpflicht (auch tagsüber) bei schlechter Sicht.

Eurotunnel: Für **Gefahrgut**transporte gelten besondere Bestimmungen. Was transportiert werden darf, darüber informiert der „Practical Guide“ ([www.eurotunnelfreight.com](http://www.eurotunnelfreight.com)), siehe auch Eintrag zur Länderinformation Frankreich.

Wegen Einschränkungen bei den Fährverbindungen im Zusammenhang mit Gefahrgut erkundigen Sie sich bitte bei den Fährgesellschaften.

**Tunnel nach ADR:** 10 Tunnel kategorisiert, der Heathrow Airside Road Tunnel (4.00 bis 23.00 Uhr → E, sonst C) sowie:

Tunnel	Kategorie
Dartford	C
Mersey	D
Clyde	D
Ramsgate	A
Limehouse	E
Rotherhithe	E
Blackwall	E
East India Dock Road	E
Tyne	D

Für Gefahrgut der Klasse 1 besteht grundsätzlich Beifahrerpflicht.

\* variabler Kurs (Stand 23.05.2023), kein Euro-Teilnehmerland



## 4.4.3 Merkblatt: Verhalten in Tunneln

## Was ist bei Einfahrt in den Tunnel zu beachten?

- › Auf den Hinweistafeln angegebenen Radiosender hören.
- › Schalten Sie Ihr Abblendlicht ein.
- › Nehmen Sie Ihre Sonnenbrille ab.
- › Verkehrszeichen und -signale beachten.
- › Sicherheitsabstand zu dem vorausfahrenden Fzg. einhalten.
- › In Gegenverkehrstunneln nicht überholen.
- › Nicht wenden oder rückwärts fahren.
- › Nicht anhalten, außer in einem Notfall.



Foto: Arno Burgi - picture alliance / dpa

## Was ist bei Stau im Tunnel zu beachten?

- › Schalten Sie Ihre Warnblinkanlage ein.
- › Halten Sie Abstand, auch wenn Sie langsam fahren oder anhalten.
- › Schalten Sie Ihren Motor ab, falls der Verkehr zum Stillstand gekommen ist.
- › Hören Sie Verkehrsnachrichten im Radio.
- › Folgen Sie den Anweisungen des Tunnelpersonals oder denen der Wechselverkehrszeichen.



Foto: Michael Jäger, Düsseldorf 2017 - mitifoto

### Gefahrenkategorie III

Wenn der Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen mit einer geringen Gefahr von Verletzungen oder einer Schädigung der Umwelt verbunden ist und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht an der Straße ergriffen werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Betriebsgelände getroffen werden können.

Mängel sind:

- (1) Die Größe der Großzettel (Placards) oder Zettel oder der Buchstaben, Zahlen oder Symbole auf den Großzetteln oder Zetteln entspricht nicht den Vorschriften,
- (2) weitere Angaben als die in Gefahrenkategorie I (16) sind in den Beförderungsunterlagen nicht verfügbar oder
- (3) die Schulungsbescheinigung befindet sich nicht an Bord des Fahrzeugs, es gibt jedoch Belege dafür, dass der Fahrer sie besitzt.



Foto: Frank Rex

#### 5.2.5 Bußgeldrahmen und Kontrollen in Unternehmen

In Anlehnung an die drei Gefahrenkategorien werden für den Fahrzeugführer, aber auch für andere am Gefahrguttransport Beteiligte die Bußgeldhöhen wie folgt festgelegt:

##### Richtsätze für Unternehmer:

- Kategorie I 500 € bis 50.000 €
- Kategorie II 200 € bis 250 €
- Kategorie III bis 200 €

##### Richtsätze für Fahrzeugführer:

- Kategorie I 250 € bis 50.000 €
- Kategorie II 100 € bis 250 €
- Kategorie III bis 100 €

Vorsicht bei groben Verstößen: Nach § 4 Absatz 1 der GGKontrollV sollte es Ihr Ziel sein, schwerwiegende Verstöße nach den Gefahrenkategorien I und II zu vermeiden, da diese von der Polizei auch an die für **Betriebskontrollen** zuständige Überwachungsbehörde als Information weitergegeben werden können. Das kann eine anschließende Betriebskontrolle zur Folge haben und dem Unternehmen neben zusätzlichem Ärger auch noch eine Gebühr von 15 Euro pro Viertelstunde (nach der Gefahrgutkostenverordnung – GGKostV) kosten.

## 5.6.1 Gefahrgut und Gefahrstoff – ist das nicht dasselbe?



Foto: Canaan - stock.adobe.com

Die Begriffe Gefahrgut und Gefahrstoff werden oft synonym verwendet. Doch beide Begriffe sind definiert und verschiedenen Rechtsbereichen zugeordnet. Natürlich gibt es einen engen Bezug. Chemikaliengesetz (Gefahrstoff) und Gefahrgutbeförderungsgesetz (Gefahrgut) unterscheiden sich aber zuerst einmal in ihren Schutzziele.

Das **Gefahrgutrecht** will Menschen, Tiere, Natur und Umwelt durch Schäden beim Freiwerden von gefährlichen Gütern **während des Transportes** schützen. Hierbei ist die kurzfristige Einwirkung des Gefahrgutes von Bedeutung.

Das **Gefahrstoffrecht** will dagegen auch vor Schäden durch langfristige Einwirkungen beim **Umgang und Lagerung** mit Gefahrstoffen bewahren.

Betrachtet das Gefahrgutrecht also im Wesentlichen den Transportvorgang mit den vor- und nachbereitenden Handlungen, so ist der Zuständigkeitsbereich des Gefahrstoffrechts umfangreicher. Der Umgang mit Gefahrstoffen beginnt bei der Herstellung oder Gewinnung, geht weiter mit der Verwendung, dem Ge- und Verbrauch, der Be- und Verarbeitung, dem Aufbewahren und Lagern, der Ab- und Umfüllung, dem Mischen, der Entfernung und endet bei der Beseitigung oder Verwertung.

**Beispiel Zement:** Viele Gefahrstoffe stellen beim Transport keine Gefahr dar. Auch bei einem Unfall, bei dem ein solcher Gefahrstoff frei wird, besteht kurzfristig für das beteiligte Umfeld keine Gefährdung. Daher sind diese Stoffe keine Gefahrgüter, wie zum Beispiel der Zement. Er wird nicht als Gefahrgut bewertet. Gefahrstoffrechtlich stellt er aber eine Gefährdung dar. Das Gefahrstoffrecht beschreibt mit den so genannten

Die **schriftlichen Weisungen** und auch die mitzuführende Fahrzeugausrüstung bleiben unverändert. Ob Sie die aktuell gültigen schriftlichen Weisungen haben, können Sie ganz leicht feststellen: Auf Seite 3 müssen bei der Klasse 9 zwei Gefahretetelmuster, Nr. 9 und Nr. 9A abgebildet sein.

### 5.8.2 Änderungen gemäß der 14. ÄndVO für das Fahrpersonal

Der Bundesrat hat am 16. Juni 2023 beschlossen, der **Vierzehnten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen** gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Damit treten alle rechtlichen Änderungen der nationalen Vorschriften in Kraft.

Diese beinhalten u.a:

Da die Regelung, dass bei der Beförderung nach den Kapiteln 3.4 ADR (begrenzte Mengen) und 3.5 ADR (freigestellte Mengen) vom Verlader zum Fahrzeugführer **nur ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut** in begrenzten und freigestellten Mengen erforderlich ist, im internationalen Recht nicht vorgesehen ist, wird diese **gestrichen**. Eine Änderung, die durchaus kritisch betrachtet werden kann. Da beim Transport **begrenzter Mengen kein Beförderungspapier** erforderlich ist, sind im Falle eines Unfalles unmittelbar keine Informationen für die Rettungskräfte vorhanden, welche Ladung sich auf der Beförderungseinheit befindet.

Der **Befüller** hat dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugführer bereits **vor der erstmaligen Handhabung** der Füllereinrichtung eingewiesen wird und diese Einweisung dokumentiert und aufbewahrt wird.

Im Zusammenhang mit der Entladung sind durch Erweiterungen der Anforderungen durch den Fahrzeugführer insbesondere folgende Bereiche zu berücksichtigen.

Der **Entlader** hat im Straßenverkehr dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugführer bereits **vor der erstmaligen Handhabung** der Entleerungseinrichtung eingewiesen wird und diese Einweisung dokumentiert und aufbewahrt wird.

Die **Entladevorschriften** sind zu beachten, wonach eine Entladung nicht erfolgen darf, wenn bei

- der Kontrolle der Dokumente,
- der Sichtprüfung des Fahrzeugs oder gegebenenfalls der (des) Container(s), Schüttgut-Container(s), MEGC, Tankcontainer(s)

## Beatmung

- › 2 x beatmen im Wechsel mit 30 x Herzdruckmassage
- › Mund zu Mund (Nase zuhalten) oder
- › Mund zu Nase (Mund zuhalten) siehe Abbildung
- › 1 Sekunde lang gleichmäßig Luft in den Mund einblasen



## Seitenlage

Erkennt der Helfer, dass der Bewusstlose noch normal atmet, ist er so zu lagern, dass Flüssigkeiten (z.B. Speichel, Erbrochenes) aus dem Mund abfließen können und die Zunge die Atemwege nicht verlegen kann. Die Seitenlage ist herzustellen.

- › Beine des Bewusstlosen strecken
- › Nahen Arm angewinkelt nach oben legen, die Handinnenfläche zeigt dabei nach oben
- › Ferne Hand des Bewusstlosen fassen und Arm vor der Brust kreuzen, Hand nicht loslassen
- › Mit der anderen Hand an den fernen Oberschenkel (nicht im Gelenk!) des Bewusstlosen greifen und Bein beugen
- › Bewusstlosen zu sich herüber ziehen
- › Kopf nackenwärts beugen und Mund leicht öffnen
- › An der Wange liegende Hand so ausrichten, dass der Hals überstreckt bleibt und der geöffnete Mund die tiefste Stelle ist.
- › Ständige Atemkontrolle

